

Gemeinderat

Steinhausen, 1. Dezember 2020

Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020

Stand 1. Dezember 2020 - Schutzkonzept wird bei Bedarf aktualisiert.

1 Ausgangslage

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht der Gemeinde als Veranstalterin der Gemeindeversammlung als Folge der aktuell geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen nach, insbesondere der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Das Konzept wurde aufgrund der am 29. Oktober 2020 in Kraft getretenen Anpassungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage aktualisiert. Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen. Im öffentlichen Raum muss eine Gesichtsmaske getragen werden, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.

Im gesamten Aussenbereich vor dem Gemeindesaal und im Gemeindesaal gilt somit eine Maskentragpflicht.

2 Einzelne Bestimmungen

- 2.1 Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden gebeten, sich rechtzeitig im Gemeindesaal einzufinden.
- 2.2 Der Zutritt und das Verlassen des Saals erfolgen vom Haupteingang her. Im Zutrittsbereich wird durch Bodenmarkierungen auf den Mindestabstand von 1.5 m hingewiesen.
- 2.3 Beim Eingang zum Saal stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung. Bei den Eingängen sowie im Saal hat es genügend Abfallkübel.
- 2.4 Beim Eingang werden den Besucherinnen und Besuchern der Gemeindeversammlung die wesentlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts mit Plakaten vermittelt.
- 2.5 Zu Beginn der Versammlung erläutert der Gemeindepräsident die geltenden Schutzmassnahmen. Kranke Personen (Mitarbeitende und Teilnehmende) werden nach Hause geschickt.
- 2.6 Die Besucherinnen und Besucher müssen eine Gesichtsmaske tragen (Maskentragpflicht). Die Gesichtsmasken werden am Eingang kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Besucherinnen und Besucher werden über das korrekte Tragen der Gesichtsmasken informiert.
- 2.7 Rednerinnen und Redner sind während des Sprechens am Rednerpult von der Maskentragpflicht befreit. Auf dem Weg zum Rednerpult und zurück an den Sitzplatz muss die Gesichtsmaske getragen werden.
- 2.8 Aufgrund der unbekanntem Anzahl Besucherinnen und Besucher, die an der Gemeindeversammlung teilnehmen, kann der Mindestabstand von 1.5 m zwischen den Sitzplätzen nicht in jedem Fall eingehalten werden. Deshalb müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung füllen ein Kontaktformular aus, das auf den Sitzen bereitliegt. Auf diesem wird von den Besucherinnen und Besuchern selbst ihr Name, ihr Vorname, ihr Wohnort, ihre Telefonnummer und ihre Sitzplatznummer erfasst. Nach der Gemeindeversammlung lassen die Besucherinnen und Besucher das Kontaktformular auf ihren Sitzplätzen liegen. Sie werden nach der Versammlung durch die zuständige Person der Gemeinde eingesammelt. Die Formulare werden sicher unter Verschluss gehalten und die darin erfassten Daten nur verwendet, sofern eine Person, die an der Gemeindeversammlung teilgenommen hat, an Covid-19 erkrankt ist. Die Formulare werden 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

- 2.9 Aufgrund der allfälligen Unterschreitung des Mindestabstands ist es möglich, dass der Kantonsarzt oder andere amtliche Stellen für einzelne Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung eine Quarantäne anordnen.
- 2.10 Sind Personen anwesend, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske entbunden sind, müssen diese die erforderlichen Abstände jederzeit einhalten. Sie werden in einem separaten Sektor platziert und es werden die Kontaktdaten dieser Personen aufgenommen.
- 2.11 Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vor der Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
- 2.12 Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern vorbeigebracht wird.
- 2.13 Nach der Gemeindeversammlung findet kein Apéro statt.
- 2.14 Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindeschreiber zuständig.



Hans Staub
Gemeindepräsident



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber